

**Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier
und Wiesbadener Tagblatt am 18. 1. 1984**

**Grundsätzliche Beschlußfassung
zur Aufstellung eines Bebauungs-
planes für den Planungsbereich
„Biebrich – Gibb“ in Wiesbaden-
Biebrich**

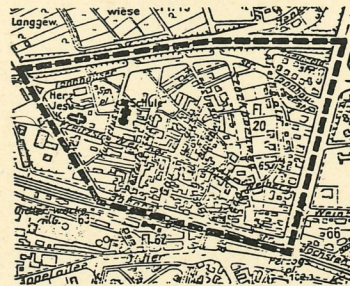
Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 15. 12. 1983 folgendes beschlossen, was hiermit – gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesbaugesetz – öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Für den Planungsbereich „Biebrich – Gibb“ in Wiesbaden-Biebrich soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Planungsbereich hat folgende Grenzen: Südseite der Gibber Straße; Teilstrecke der Südwestseite der Erich-Ollenhauer-Straße; Teilstrecke der Südseite des Rhein-Main-Schnellweges sowie Teilstrecke der Westseite der Biebricher Allee.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der überwiegenden, teilweise dörflichen Wohnstrukturen bei vorhandener Nutzungsmischung zu schaffen.

3. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Darlegung und Anhörung im Sinne des § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz durchgeführt werden.
Wiesbaden, den 9. 1. 1984

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Dr. Jentsch
Oberbürgermeister



Planungsbereich „Biebrich-Gibb“

Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.